

Vorlage Nr. VI/5/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche im Bezug von Leistungen nach Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

A Problem

Mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlags für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) wird unter anderem ein Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 01.07.2022 eingeführt.

Nach den Ausführungen der Bundesregierung stellt der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro im Monat eine neue, ergänzende Leistung dar, die vorübergehend und unterstützend bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt wird (BR-Drs. 125/22). Die Leistung soll dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen von Kindern zu verbessern.

Der Sofortzuschlag soll nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs dienen. Während die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den genannten Mindestsicherungssystemen gedeckt würden, handelt es sich nach den Ausführungen der Bundesregierung bei dem Sofortzuschlag um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht wird.

Im Rahmen des SGB XII wird der Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche gezahlt, die in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind. Die Zuständigkeit für Sozialhilfeleistungen nach § 8 SGB XII liegt im Land Bremen gem. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, die die entsprechenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen. Systematisch eingeordnet ist der Sofortzuschlag jedoch nicht im Dritten Kapitel des SGB XII, sondern ist als neue Leistung in § 145 SGB XII geregelt. Damit gehört der Sofortzuschlag nicht zu den Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 8 SGB XII und wird von der im SGB XII bestehenden Zuständigkeitsregelung nicht erfasst. Verwaltungsökonomisch ist es jedoch sinnvoll, auch die Durchführung des Sofortzuschlags an die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen, damit die Feststellung der Leistungsberechtigung einheitlich aus einer Hand erfolgt.

Die für die Ausführung des Sofortzuschlags zuständigen Träger werden gemäß § 145 Abs. 4 SGB XII nach Landesrecht bestimmt, was eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfordert.

Eine Senatsvorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird gegenwärtig erstellt. Nach entsprechendem Senatsbeschluss erfolgen Mitteilung des Senats und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft. Nach dem Gesetz zur

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als sachlich zuständige Träger für die Leistung des Sofortzuschlages für Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII bestimmt werden.

Es ist zu erwarten, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht vor 01.07.2022 abgeschlossen sein wird. Sollte dies der Fall sein, wäre die Stadtgemeinde Bremerhaven mangels Trägerbestimmung durch das Land Bremen für die Zahlung des Sofortzuschlages nicht zuständig.

B Lösung

Die Auszahlung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII ab 01.07.2022 wird in Bremerhaven auch im Falle der nicht rechtzeitigen Trägerbestimmung durch das Land Bremen im Vertrauen auf die zügige Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt.

C Alternativen

Eine Gewährung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII erfolgt erst nach Trägerbestimmung durch das Land Bremen. Diese Alternative wird nicht empfohlen, da die Bewilligung des Sofortzuschlages durch den Bundesgesetzgeber ab 01.07.2022 vorgesehen ist.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Im Bereich des SGB XII besteht gegenwärtig für insgesamt 70 Personen eine Anspruchsbeziehung auf den Sofortzuschlag. Daraus ergibt sich ein jährlicher Kostenaufwand von 16.800,- €.

Dem Land Bremen obliegt mit der Aufgabenübertragung auf die Stadtgemeinde Bremerhaven die Kostenerstattung. Gegenüber dem Land Bremen wurde die volle Erstattung der Kosten geltend gemacht. Eine abschließende Klärung steht aus.

Genderbezogene Auswirkungen ergeben sich durch die Regelungen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen nicht. Personalwirtschaftliche Auswirkungen, klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch Dezernat V.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Zahlung eines Sofortzuschlages nach dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII ab 01.07.2022 jeweils monatlich durch das Sozialamt.

Die Finanzierung ist durch das Land sicherzustellen.

Parpart
Dezernent